

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 23.12.2008

- Lesefassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 11.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und ab 01.07.2005 alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2009 gelten folgende Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| 1. | Haus- und Sperrmüll | 156,50 €/t |
| 2. | Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehrschutt
Marktabfälle (Infrastrukturabfälle) | 156,50 €/t |
| 3. | Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
(alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem.
Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises) | 156,50 €/t |
| 4. | Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert) | 156,50 €/t |
| 5. | Bioabfall, Garten- u. Parkabfall (vorsortiert) | 102,41 €/t |
| 6. | Kleinanliefererstation
Sperrmüll, Baumischabfall u.a.
bei einer Mindestgebühr von | 156,50 €/t
5,00 €/Anlieferung |
| 7. | Grünabfälle, Selbstanlieferungen Haus Forst, Kerpen | 102,41 €/t |
| 8. | Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferungen, VZEK Erftstadt | 5,00 €/Anlieferung |
| 9. | Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen
und Schadstoffe (mit Ausnahme von Starterbatterien und Altöl) in
haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte
gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein
angeliefert werden | gebührenfrei |

§ 4

Ermäßigung von Gebühren

entfällt

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
- a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr
und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung
und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

§ 3 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 12.12.2007 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 34/07 vom 18.12.2007) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2009 entstanden sind.